

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1: Name, Sitz

Unter dem Namen **Verein Pro Ruine Jagdburg Stocken-Höfen** besteht mit Sitz in Stocken-Höfen ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Art. 2: Zweck

Der Verein fördert das Verständnis für die Geschichte der Herren zu Stocken, des Stockentals und der Dörfer Stocken, Amsoldingen und Höfen und setzt sich ein für den Erhalt der Ruine Jagdburg in Stocken-Höfen.

Der Verein bezweckt insbesondere:

- Die Unterstützung der Stiftung Ruine Jagdburg in Stocken- Höfen.
- Die Organisation von Anlässen mit kulturellen oder historischen Themen.
- Die Schaffung eines Archives mit historischen und kulturellen Dokumenten.

# II. Mitgliedschaft

### Art. 3: Erwerb

Natürliche und juristische Personen, welche den Vereinszweck unterstützen und den Jahresbeitrag bezahlt haben, können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Ein Mitglied, das seinen Mitgliederbeitrag trotz Aufforderung nicht bezahlt, kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekurs Recht an die Vereinsversammlung zusteht.

Version 28.05.2017 Seite 1

## Art. 4: Kein Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

### III. Mittel

## Art. 5: Mitgliederbeiträge und andere Mittel

Der Verein finanziert sich aus Spenden und Mitgliederbeiträgen. Der für das laufende Jahr zu entrichtende Mitgliederbeitrag der Einzelund Partnerschaftsmitglieder sowie der Juristischen Personen wird jährlich von der Hauptversammlung festgelegt.

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Der verbleibende jährliche Reingewinn ist angemessen der Stiftung Ruine Jagdburg zuzuführen.

## Art. 6: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55

Abs. 3 ZGB vorbehalten.

# IV. Organisation

## Art. 7: Organe

Die Organe des Vereins sind:

Die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

Version 28.05.2017 Seite 2

## Art. 8: Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Anträge haben 8 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet zu erfolgen. Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme.

Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Die Hauptversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- 1. Abnahme des Jahresberichts
- 2. Abnahme der Jahresrechnung mit Dechargierung des Vorstandes
- 3. Festlegung der Jahresbeiträge
- 4. Kenntnisnahme des Jahresprogrammes und des Jahresvoranschlags
- 5. Wahlen des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- 6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 7. Statutenrevisionen

### Art. 9: Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Vereinsmitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung auf vier Jahre gewählt und sind zwei Mal wiederwählbar.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit dem einfachen Mehr gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Präsident oder der Vizepräsident führt rechtsverbindlich Kollektivunterschrift mit einem anderen Vorstandsmitglied. Der Stiftungsrat der Ruine Jagdburg ist durch zwei Stiftungsratsmitglieder im Vorstand vertreten.

Version 28.05.2017 Seite 3

#### Art. 10: Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird durch die Vereinsversammlung gewählt und besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie sind unbeschränkt wiederwählbar. Die Kontrollstelle erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

# V. Schlussbestimmungen

## Art. 11: Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses, der der Stiftung Ruine Jagdburg Stocken-Höfen zur Verfügung gestellt wird.

#### Art. 12: Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 21. März 2015 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Namens der konstituierenden Vereinsversammlung

Der Präsident:

Stephan Paul Kernen

Der Sekretär: Matthias Schär

Diese Statuten ersetzen diejenige vom 21. März 2015 und treten sofort in Kraft, nachdem sie an der Jahreshauptversammlung vom 28. Mai 2017 genehmigt worden sind.

Version 28.05.2017 Seite 4